

Sozialtarife der Gemeinde - alle Angebote

Subvention resp. Kosten je Angebot und Tarifstufe:

Tarifstufe	Subventionierung in % des Rechnungsbetrags					Kosten in CHF	
	Kinder- und Jugendzahnpflege	Musikschule Leimental	Kinderkrippe	Tagesfamilien	Erziehungs- und Jugendberatung	Mittagstisch	
						Essen *	Betreuung
9	90%	90%	90%	90%	90%	8.50	1.50
8	80%	80%	80%	80%	80%	8.50	3.00
7	70%	70%	70%	70%	70%	8.50	4.50
6	60%	60%	60%	60%	60%	8.50	6.00
5	50%	50%	50%	50%	50%	8.50	7.50
4	40%	40%	40%	40%	40%	8.50	9.00
3	30%	30%	30%	30%	30%	8.50	10.50
2	20%	20%	20%	20%	20%	8.50	12.00
1	10%	10%	10%	10%	10%	8.50	13.50
0	0%	0%	0%	0%	0%	8.50	15.00

Tarifstufe	Tagesstrukturen Primarschule - Kosten in CHF							
	Modul 1 13.30 - 14.30	Modul 2 14.30 - 15.30	Modul 3 Betreuung 15.30 - 18.00	Modul 3 Zvieri *	Modul 4 Betreuung 16.30 - 18.00	Modul 4 Zvieri *	Modul 5 Betreuung 13.30 - 18.00	Modul 5 Zvieri *
9	1.00	1.00	2.50	1.50	1.50	1.50	4.50	1.50
8	2.00	2.00	5.00	1.50	3.00	1.50	9.00	1.50
7	3.00	3.00	7.50	1.50	4.50	1.50	13.50	1.50
6	4.00	4.00	10.00	1.50	6.00	1.50	18.00	1.50
5	5.00	5.00	12.50	1.50	7.50	1.50	22.50	1.50
4	6.00	6.00	15.00	1.50	9.00	1.50	27.00	1.50
3	7.00	7.00	17.50	1.50	10.50	1.50	31.50	1.50
2	8.00	8.00	20.00	1.50	12.00	1.50	36.00	1.50
1	9.00	9.00	22.50	1.50	13.50	1.50	40.50	1.50
0	10.00	10.00	25.00	1.50	15.00	1.50	45.00	1.50

Die Vorgaben zur Bestimmung der Tarifstufen finden sich auf der Rückseite.

Bestimmung der Tarifstufe:

Tarifstufe	Jahreseinkommen bis			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder u. mehr
9	40'000	50'000	60'000	70'000
8	45'000	55'000	65'000	75'000
7	50'000	60'000	70'000	80'000
6	55'000	65'000	75'000	85'000
5	60'000	70'000	80'000	90'000
4	65'000	75'000	85'000	95'000
3	70'000	80'000	90'000	100'000
2	80'000	90'000	100'000	110'000
1	90'000	100'000	110'000	120'000
0	über 90'000	über 100'000	über 110'000	über 120'000

Grundlagen für die Berechnung der Tarifstufen:

1. Die Subventionierung gemäss obiger Tabelle gilt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
2. Bei der Einstufung gilt das Einkommen gemäss Ziffer 399 der letzten definitiven Steuerveranlagung.
3. Bei der Einreihung wird die gesamte Anzahl der im Familien-Haushalt lebenden Kinder berücksichtigt.
4. Massgebend ist das Gesamteinkommen des Familien-Haushalts, in dem die Kinder leben.
5. Gefestigte Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften und ungetrennte Ehen sind gleichgestellt. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie mindestens zwei Jahre besteht.
6. Allfällige Alimente-Zahlungen können vom Einkommen gemäss Ziffer 399 in Abzug gebracht werden. Die Geltendmachung ist schriftlich zu belegen.
7. Bei Jugendlichen gilt bis zum Abschluss der Erstausbildung das Einkommen der Eltern.
8. Der Anspruch auf Unterstützung verfällt mit Vollendung des 20. Altersjahres (Kinder- und Jugendzahn-pflege: 18. Altersjahr).
9. Neuzuzüger haben die Lohnabrechnungen und die Nachweise über alle übrigen Einkünfte der vergan-genen 12 Monate einzureichen.
10. Mit dem Wegzug aus der Gemeinde verfällt der Anspruch auf Unterstützung.
11. In Härtefällen kann ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe eingereicht werden, wenn sich das mass-gebliche Einkommen um mindestens 20 % reduziert hat.
12. Wurde das Einkommen durch eine amtliche Veranlagung der Steuerbehörde geschätzt, weil die steu-erpflichtige Person zu einer ordentlichen Veranlagung nicht ausreichend Hand geboten hat, besteht keinerlei Anspruch auf Sozialrabatt.